

**Benutzungsordnung  
für die Informationsverarbeitungs- und Kommunikationsinfrastruktur  
der Hochschule Zittau/Görlitz  
(IuK-Benutzungsordnung)**

Auf der Grundlage des § 92 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 des SächsHSG vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung, des § 6 der HRZ-Ordnung vom 17.07.2006 und der Benutzungsordnung des Deutschen Forschungsnetz Verein (DFN) hat des Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz die folgende Benutzungsordnung für die Informationsverarbeitungs- und Kommunikationsinfrastruktur der Hochschule Zittau/Görlitz (IuK-Benutzungsordnung) als Satzung beschlossen.

**Präambel**

Die Hochschule Zittau/Görlitz betreibt eine Infrastruktur für Informationsverarbeitung und Kommunikationssysteme (IuK-Infrastruktur). Diese ist in das Deutsche Forschungsnetz (DFN) und damit in das weltweite Internet integriert.

Die vorliegende Benutzungsordnung regelt die Bedingungen, unter denen die IuK-Infrastruktur der Hochschule Zittau/Görlitz und das damit verbundene Leistungsangebot genutzt werden können. Den Betrieb des Datenkommunikationsnetzes regelt die Netzbetriebsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz.

Die Benutzungsordnung soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der IuK-Infrastruktur der Hochschule Zittau/Görlitz gewährleisten. Sie orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschule Zittau/Görlitz sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit. Die Benutzungsordnung weist auf die zu wahrenen Rechte Dritter (z. B. bei Softwarelizenzen, Auflagen der Netzbetreiber, Datenschutzaspekte) hin. Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb und eine ordnungsgemäße Benutzung der IuK-Infrastruktur auf und regelt so das Nutzungsverhältnis zwischen den einzelnen Nutzern und dem Hochschulrechenzentrum sowie den Systembetreibern in anderen Struktureinheiten.

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der IuK-Infrastruktur der Hochschule Zittau/Görlitz, bestehend aus Informationsverarbeitungssystemen, Kommunikationssystemen und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Kommunikation und Informationsverarbeitung einschließlich der dazu notwendigen Anwendungsprogramme. Zentrale Systeme und Dienste sowie das Datenkommunikationsnetz werden durch das Hochschulrechenzentrum (HRZ) betrieben und administriert (zentraler Systembetreiber). Dezentrale Systeme werden von Verantwortlichen der jeweiligen Struktureinheiten (dezentrale Systembetreiber) entsprechend den Vorgaben und im Einvernehmen mit dem HRZ betrieben und betreut.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Ordnung erstreckt sich auf alle Struktureinheiten der Hochschule Zittau/Görlitz (Fakultäten, wissenschaftliche/zentrale Einrichtungen, Hochschulverwaltung).
- (3) Die Festlegungen dieser Ordnung gelten auch für Vereinbarungen und Verträgen mit Einrichtungen Dritter, die an das Datenkommunikationsnetz der Hochschule Zittau/Görlitz angeschlossen sind oder über dieses Teilnehmer des Deutschen Forschungsnetzes (DFN) sind.
- (4) Die Benutzungsordnung gilt auch für die Mitglieder und Angehörigen des Internationalen Hochschulinstituts Zittau, soweit sie gemäß §102 Abs. 7 Satz 2 des SächsHSG die IuK-Infrastruktur der Hochschule Zittau/Görlitz nutzen. Dementsprechend sind nachfolgende Vorschriften auch auf sie anzuwenden.

## § 2 Zulassung zur Nutzung

- (1) Zur Nutzung der Dienste der IuK-Infrastruktur können zugelassen werden:
  1. Mitglieder und Angehörige der Hochschule Zittau/Görlitz,
  2. Beauftragte der Hochschule Zittau/Görlitz zur Erfüllung Ihrer Dienstaufgaben,
  3. Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen aufgrund besonderer Vereinbarungen,
  4. Mitglieder des Studentenwerks Dresden, Außenstelle Zittau/Görlitz,
  5. weitere juristische oder natürliche Personen, die als Gäste der Hochschule Zittau/Görlitz aus dienstlichen Gründen die IuK-Infrastruktur in Anspruch nehmen, sofern Belange der unter 1. bis 4. genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Zulassung erfolgt ausschließlich für Zwecke von Forschung, Lehre und Studium, für Zwecke der Hochschulbibliothek und Verwaltung, zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Aufgaben der Hochschule Zittau/Görlitz. Eine kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Benutzung der Systeme und Dienste der IuK-Infrastruktur für andere als die in Abs. 2 genannten Zwecke ist nur zulässig, wenn sie entweder
  1. nur geringfügig ist, die Belange der anderen Nutzer nicht behindert oder stört und die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird oder
  2. wenn eine schriftliche Genehmigung der Hochschulleitung vorliegt und die Bestimmungen der Benutzungsordnung des DFN (Deutsches Forschungsnetz)<sup>1</sup> in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden.
- (4) Die Zulassung zur Nutzung der IuK-Infrastruktur erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis mit Zuweisung einer persönlichen Benutzerkennung. Diese wird grundsätzlich vom HRZ auf Antrag des Nutzers erteilt.  
Die Genehmigung zur Nutzung dezentraler IuK-Systeme erteilt zusätzlich der jeweils zuständige Systembetreiber.  
Für Studierende erfolgt die Erteilung einer Nutzungserlaubnis über das Dezernat Akademische Verwaltung im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens.
- (5) Mit der Antragstellung sind verbunden:
  1. Angaben zur Person (Name, Struktureinheit, Telefon-Nr., HS-Card-Nr.) sowie rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers
  2. Angaben zum Nutzungszweck bzw. des geplanten Vorhabens und zu gewünschten IuK-Ressourcen
  3. Erklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Nutzer
  4. die Anerkennung dieser Benutzungsordnung sowie weiterer nach § 5 Abs. 10 erlassener Betriebsregelungen als Grundlage des Nutzungsverhältnisses,
  5. Einverständniserklärung des Nutzers zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten
  6. ggf. Begründung und Unterschrift des zuständigen Vorgesetzten für diesen Antrag
  7. Hinweis an den Nutzer auf die Möglichkeiten einer Dokumentation des persönlichen Nutzungsverhaltens und der Einsichtnahme in die Nutzungsdaten nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung (vgl. § 5).

Weitere Angaben dürfen vom jeweiligen Systembetreiber nur erhoben werden, soweit dies zur Entscheidung über den Zulassungsantrag erforderlich und zur Nutzung und

---

<sup>1</sup> „Benutzungsordnung für das Zusammenwirken der Anwender der DFN-Kommunikationsdienste“  
<http://www.dfn.de/dienstleistungen/dfninternet/benutzungsordnung/>

der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Betriebes der IuK-Infrastruktur notwendig ist.

Die für die Erteilung einer Nutzungserlaubnis erforderlichen Daten können auch automatisiert aus den in Personenverzeichnissen der Hochschule vorhandenen Daten (für Mitarbeiter und Studierende) erzeugt werden.

- (6) Die Nutzungserlaubnis ist auf den Nutzungszweck beschränkt und kann zeitlich befristet werden. Eine Übertragung der Nutzungserlaubnis auf Dritte ist nicht zulässig.
- (7) Die Nutzungserlaubnis für Mitarbeiter erlischt mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Hochschule Zittau/Görlitz. Ein begründeter Antrag für die weitere Nutzung des E-Mail-Systems der Hochschule kann gestellt werden.  
Für Studierende endet die Nutzungserlaubnis mit der Exmatrikulation.  
In allen anderen Fällen endet die Nutzungserlaubnis mit der Abmeldung des Nutzers oder mit dem Ablauf einer befristeten erteilten Nutzungserlaubnis.  
Unabhängig davon kann die Nutzung dezentraler Systeme zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden.
- (8) Mit Beendigung der Zulassung erlöschen alle Rechte auf Nutzung der IuK-Infrastruktur. Daten und Programme, die in den individuell zugeordneten Speicherbereichen in Systemen der IuK-Infrastruktur abgelegt wurden, werden nach einem angemessenen Zeitraum nach Ablauf der Zulassung vom jeweiligen Systembetreiber gelöscht.
- (9) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebes kann die Nutzungserlaubnis mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (10) Die Zulassung erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Wenn die Kapazitäten der IuK-Ressourcen nicht ausreichen, um allen Nutzern gerecht zu werden, können diese für einzelne Nutzer entsprechend der Reihenfolge in § 2 Abs. 1 kontingentiert werden.
- (11) Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, wenn insbesondere
  1. kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
  2. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der IuK-Infrastruktur nicht oder nicht mehr gegeben sind,
  3. die nutzungsberechtigte Person gemäß § 4 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist,
  4. das Vorhaben des Nutzers nicht mit den vorgesehenen Aufgaben der IuK-Infrastruktur und den in § 2 Abs. 2 genannten Zwecken vereinbar ist,
  5. die vorhandene IuK-Infrastruktur für die beantragte Nutzung ungeeignet, unzureichend oder für besondere Zwecke reserviert sind,
  6. die zu benutzende IuK-Infrastruktur an ein Netz angeschlossen ist, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist,
  7. zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnete Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten der Nutzer**

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen (Nutzer) haben das Recht, die IuK-Infrastruktur im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zu nutzen.
- (2) Die Nutzer haben das Recht, in die über sie gespeicherten Daten Einsicht zu nehmen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an die Kanzlerin erforderlich.

(3) Die Nutzer sind verpflichtet:

1. die Vorgaben der Benutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke gemäß § 2 Abs. 2 zu beachten.
2. sich regelmäßig über die Betriebsregelungen in den vom HRZ und anderen Systembetreibern bereitgestellten Informationsdiensten selbständig zu informieren und diesbezüglich auch Nachrichten, die per E-Mail und andere Kommunikationsmittel versandt werden, zu beachten.
3. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der IuK-Infrastruktur der Hochschule Zittau/Görlitz oder vergleichbarer Systeme anderer über das Netz erreichbarer Einrichtungen beeinträchtigt.
4. alle Anlagen, Systeme und Komponenten der IuK-Infrastruktur sorgfältig und schonend zu behandeln.
5. ausschließlich mit den Benutzerkennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde.
6. dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von Benutzerpasswörtern erlangen sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zur IuK-Infrastruktur der Hochschule verwehrt wird. Dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheim zu haltendes und geeignetes, d. h. nicht einfach zu erratendes Passwort, das regelmäßig geändert werden sollte. Hinweise zur Wahl eines sicheren Passwortes können in einer Passwortrichtlinie festgelegt werden.
7. fremde Benutzerkennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen.
8. unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer zu unterlassen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern. Dies gilt auch für den Zugang zu IT-Systemen Dritter.
9. bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbestimmungen zu beachten, nach denen Software, Dokumentationen und Daten zur Verfügung gestellt werden.
10. von der Hochschule bereitgestellte Software, dazu gehörige Dokumentationen und technisch oder rechtlich geschützte Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen.
11. den Weisungen des zuständigen Personals Folge zu leisten, die jeweils geltende Raumordnung zu beachten und sich auf Verlangen dem Personal gegenüber auszuweisen.
12. Störungen, Beschädigungen und Fehler an Systemen und Datenträgern der Hochschule nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich dem zuständigen Personal zu melden.
13. ohne ausdrückliche Einwilligung der Systembetreiber keine Eingriffe in die Hardwareinstallation der Systembetreiber vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks nicht zu verändern.
14. dem Leiter des HRZ oder von ihm beauftragte Mitarbeiter auf Verlangen in begründeten Einzelfällen - insbesondere bei Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung - unter Hinzuziehung des jeweiligen Leiters der Struktureinheit zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren.
15. eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem Datenschutzbeauftragten der Hochschule abzustimmen und - unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Nutzers - die vom HRZ

vorgeschlagenen Datenschutz- und Datensicherungsvorkehrungen zu berücksichtigen.

16. nach Ablauf der Nutzungsberechtigung die persönlichen gespeicherten Daten zu löschen.
- (4) Der einzelne Nutzer trägt die volle Verantwortung für seine Datenbestände und für alle Aktionen, die unter seiner Benutzerkennung vorgenommen werden und zwar auch dann, wenn dies durch einen Dritten geschieht, dem der Nutzer schuldhaft unter Verletzung der Pflichten aus dieser Ordnung den Zugang ermöglicht hat. Er haftet für alle grob fahrlässig verursachten Schäden, die der Hochschule hieraus erwachsen und stellt die Hochschule von hieraus entstehenden Schadenersatzforderungen Dritter frei.
- (5) Die eigenmächtige, ungeprüfte und damit unberechtigte Nutzung externer Dienstleistungen für dienstliche Aufgaben (Nutzung von Mailsystemen und Mailweiterleitung, Datenspeicher bei Dritten) ist vor Inanspruchnahme durch den Nutzer hinsichtlich datenschutzrechtlicher und IT-sicherheitstechnischer Gründe zu prüfen, da eine solche Nutzung die Hochschule gefährden kann.
- (6) Die Nutzer haben die IuK-Infrastruktur im Rahmen der Zulassung so in Anspruch zu nehmen, dass nicht gegen geltende Rechtsvorschriften, wie z.B. die des Strafgesetzes, Datenschutzgesetzes, Telekommunikationsgesetzes verstoßen wird, insbesondere:
1. Ausspähen von Daten sowie deren Vorbereitung (§ 202 a, c StGB)
  2. Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB)
  3. Computerbetrug (§ 263a StGB)
  4. Verbreitung pornografischer Darstellungen (§ 184 ff. StGB), insbesondere Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften (§ 184b StGB)
  5. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB)
  6. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB)
  7. Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG) und Markenrechtsverletzungen
  8. Verletzung des Fernmeldegeheimnisses (§ 206 StGB)

#### **§ 4**

##### **Ausschluss von der Nutzung – Folgen missbräuchlichen Verhaltens**

- (1) Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Nutzung der IuK-Infrastruktur beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie
1. schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 3 aufgeführten Pflichten, verstoßen (missbräuchliches Verhalten) oder
  2. die IuK-Infrastruktur der Hochschule für strafbare Handlungen missbrauchen (vgl. insbesondere §3 Abs. 5) oder
  3. der Hochschule oder Dritten durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen oder die Gefahr eines Schadenseintritts verursachen oder
  4. durch die Art und Weise der Nutzung dem Ansehen der Hochschule schwerwiegend schaden.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 sollen grundsätzlich erst nach vorheriger erfolgloser Verwarnung erfolgen. Dem Betroffenen ist, ggf. nachträglich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Interessenvertretungen der Beschäftigten und der Studierenden können auf Wunsch des Betroffenen in die Klärung auftretender Meinungsverschiedenheiten einbezogen werden. Nur bei schwerwiegenden Verstößen ist die Verwarnung entbehrlich.

- (3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die der Leiter des HRZ in Abstimmung mit dem jeweiligen Leiter der Struktureinheit entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet ist. Bei unmittelbarer Gefahr für die Systeme der Hochschule kann auch ein HRZ-Mitarbeiter vorübergehende Nutzungseinschränkungen bzw. einen Ausschluss durchsetzen. Darüber muss der HRZ-Leiter unverzüglich informiert werden, der dann über die Aufrechterhaltung der Nutzungseinschränkung oder ihre Aufhebung befindet.
- (4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines Nutzers von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft die Hochschulleitung nach Anhörung des betroffenen Nutzers. Nach Abs. 2 einbezogene Vertretungen sind weiterhin zur Entscheidungsfindung hinzuzuziehen. Eventuelle Ansprüche der Hochschule Zittau/Görlitz aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.
- (5) Bei einer Nutzungseinschränkung bzw. einem Ausschluss sind dem Nutzer auf Antrag beim HRZ-Leiter seine auf zentralen Systemen gespeicherten Daten zu übergeben und anschließend zu löschen, wenn dem keine strafrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Für den Nachweis des Anspruchs auf die Daten ist der Nutzer verantwortlich.
- (6) Unberührt von diesen Regelungen bleiben die Möglichkeiten der Hochschule Zittau/Görlitz, von betroffenen Nutzern Ersatz für den aus dem missbräuchlichen Verhalten entstandenen Schaden zu verlangen. Als weitere Maßnahmen kommen gegen Mitarbeiter der Hochschule Zittau/Görlitz arbeits- bzw. disziplinarrechtliche Maßnahmen gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Beamten- bzw. Tarifrechts in Betracht.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Systembetreiber**

- (1) Das HRZ und soweit erforderlich dezentrale Systembetreiber speichern die für die Erteilung der Nutzungsberechtigung notwendigen Daten für den Zeitraum der Nutzungsdauer in einer zentralen Nutzerdatenbank und stellen sie den angeschlossenen Systemen zur Verfügung.
- (2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, können die Systembetreiber die Nutzung der IuK-Infrastruktur vorübergehend einschränken oder einzelne Benutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzer hierüber im Voraus zu unterrichten.
- (3) Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Nutzer auf Systemen der IuK-Infrastruktur rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, können die Systembetreiber die weitere Nutzung unterbinden, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
- (4) Die Systembetreiber sind berechtigt, die Sicherheit der System- /Benutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z. B. Änderungen leicht zu erratender Passwörter, durchzuführen, um die IuK-Infrastruktur und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Benutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Dateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen ist der betroffenen Nutzer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die Systembetreiber sind nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der IuK-Infrastruktur durch die einzelnen Nutzer nach den

Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist

1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebes,
2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
3. zum Schutz personenbezogener Daten anderer Nutzer,
4. zu Abrechnungszwecken,
5. für das Erkennen und Beseitigen technischer Störungen und Fehler oder
6. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.

Im Falle des Verdachts auf eine missbräuchliche Nutzung der IuK-Infrastruktur darf die Kontrolle entsprechender personenbezogener Daten nur in Anwesenheit eines unbeteiligten Dritten (Datenschutzbeauftragter, Personal- oder Studentenratsvertreter) erfolgen.

- (6) Unter den Voraussetzungen von Abs. 5 sind die Systembetreiber auch berechtigt, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Einsicht in die Nutzerdateien zu nehmen, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen erforderlich ist, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung von Störungen im IuK-System unerlässlich ist. Alle an der Dateneinsicht beteiligten Personen dürfen so bekannt gewordene Informationen nur im Rahmen der vorgenannten Zweckbestimmung verwenden und werden über die Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses nach gesetzlichen Vorgaben belehrt und darauf verpflichtet. In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren und der Datenschutzbeauftragte zu informieren. Die betroffenen Nutzer sind unverzüglich zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme möglich ist.
- (7) Unter den Voraussetzungen des Abs. 5 dürfen jedoch nur die näheren Umstände - nicht aber die nicht-öffentlichen Kommunikationsinhalte - der Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr (insbes. Mailnutzung) dokumentiert werden. Die Verbindungs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und sonstigen Telediensten, die die Systembetreiber zur Nutzung bereithalten oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, sind frühestmöglich, spätestens unmittelbar am Ende der jeweiligen Nutzung zu löschen, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt.
- (8) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sind die Systembetreiber zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.
- (9) Die Systembetreiber sind verpflichtet, die Systeme und Dienste der IuK-Infrastruktur unter Berücksichtigung der technischen, wirtschaftlichen, organisatorischen und gesellschaftlichen Aspekte bestmöglich zu betreiben. Sie haben alle organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, um eine den Vorschriften und Weisungen entsprechende Nutzung der IuK-Infrastruktur sicherzustellen sowie angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Daten vor Verlust, unzulässiger Verarbeitung und Nutzung oder Kenntnisnahme Unberechtigter zu schützen.
- (10) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes können die Systembetreiber weitere Betriebsregelungen für die Nutzung der IuK-Infrastruktur erlassen, wie z.B. technisch-organisatorische Vorgaben des HRZ zum Betrieb des Datennetzes oder Nutzungsbedingungen für die Nutzung von PC-Pools.

## **§ 6 Haftung der Nutzer**

- (1) Die Nutzer haften für alle Nachteile, die der Hochschule Zittau/Görlitz durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der IuK-Infrastruktur und der Nutzungsberechtigung entstehen. Ferner haften sie für Nachteile die dadurch

entstehen, dass sie schuldhaft ihren Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommen.

- (2) Die Nutzer haften auch für Schäden, die im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn sie diese Drittnutzung zu verantworten haben. Dies gilt insbesondere im Falle einer Weitergabe der Benutzerkennung an Dritte. In diesem Fall kann die Hochschule vom Nutzer ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung verlangen. Die Systembetreiber können im Falle einer solchen nicht ausdrücklich genehmigten Drittnutzung den Nutzer im Sinne des § 6 von der Nutzung ausschließen.
- (3) Die Nutzer haben die Hochschule Zittau/Görlitz von allen Ansprüchen freizuhalten, wenn Dritte die Hochschule wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens der Nutzer auf Schadenersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen. Die Hochschule Zittau/Görlitz wird dem Nutzer den Streit verkünden, sofern Dritte gegen die Systembetreiber gerichtlich vorgehen.

## **§ 7**

### **Haftung der Hochschule**

- (1) Die Hochschule Zittau/Görlitz übernimmt keine Haftung dafür, dass die Systeme und Dienste der IuK-Infrastruktur fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung laufen. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Die Hochschule Zittau/Görlitz übernimmt bei aller gebotenen Sorgfalt bei der Bereitstellung jeweiliger Programme keine Verantwortung für deren Fehlerfreiheit. Ebenso haftet sie auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
- (3) Im Übrigen haftet die Hochschule Zittau/Görlitz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter. Vorstehende Haftungseinschränkung gilt nicht, wenn eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt. Dann ist die Haftung der Hochschule Zittau/Görlitz auf typische, bei der Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt.
- (4) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Hochschule Zittau/Görlitz bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Hochschule Zittau/Görlitz in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Hochschule Zittau/Görlitz vom 01.09.2010.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Rechenzentrum der Hochschule Zittau/Görlitz vom 07.04.1994 außer Kraft.

Zittau, den 01.09.2010

Der Rektor